

UNTEROFFIZIER



Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft,
- persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind und
- Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.



Gefreiter nach einem Wehrdienstalter* von

- 4 Monaten im Rahmen der KAAusb1 oder der Vorbereitenden Milizausbildung während des GWD/AD bei Vorliegen einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen oder
- 5 Monaten bei überdurchschnittlicher Dienstleistung in der Grundausbildung oder
- 6 Monaten bei Aufnahme als Militär-VB für KIOP-KPE oder nach erfolgreicher Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.



Korporal nach einer Wartefrist ab Beförderung zum Gefreiten von

- 2 Monaten und abgeschlossener KAAusb1 oder
- 2 Jahren und mind. 45 Tagen Wehrdienstleistungen als Gefreiter, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.



Zugsführer nach einem Wehrdienstalter* von

- einem Jahr und abgeschlossener KAAusb2 oder gleichwertiger Ausbildung oder
- nach 3 Jahren Wartefrist ab Beförderung zum Korporal bei Verwendung als Militär-VB bei KIOP-KPE oder
- nach 5 Jahren Wartefrist ab der Beförderung zum Korporal und 75 Tagen Wehrdienstleistungen als Korporal, davon zwei BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.



Wachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- 18 Monaten und abgeschlossener KAAusb3/Miliz/FeAusb oder gleichwertige Ausbildung.

Unteroffiziersweiterbildung

Der Antritt der Weiterbildung (StbUOLG 1. + 2. Abschnitt) ist nach der Absolvierung der Ausbildungspraxis an der HUAk möglich!



Oberwachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- 9 Jahren (davon 1 Jahr Wm) und als Wm mind. 74 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ oder
- einer Wartefrist von 1 Jahr als Wm bei erfolgreich abgeschlossenem StbUOLG 1.+ 2. Abschnitt und mind. 74 Tagen Wehrdienstleistungen als Wm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ.



Stabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- 13 Jahren (davon 1 Jahr OWm) auf einen Arbeitsplatz in der Grundlaufbahn oder
- 1 Jahr Wartefrist ab OWm bei Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp1 und höher.

In beiden Fällen sind als OWm mindestens 60 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ, sowie der absolvierte StbUOLG 1. + 2. Abschnitt erforderlich.



Oberstabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- bis zu 21 Jahren (davon 1 Jahr StWm) und als StWm 56 Tage Wehrdienstleistung, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.

Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGp um bis zu 8 Jahre verkürzen.



Offiziersstellvertreter nach einem Wehrdienstalter* von

- bis zu 29 Jahren (davon 1 Jahr OStWm) und als OStWm mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.

Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGp um bis zu 12 Jahre verkürzen.



Vizeleutnant nach einem Wehrdienstalter* von

- 23 bis 31 Jahren (davon 1 Jahr Ostv) mit Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp 2 bis 7 und als Ostv mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1.+ 2. Abschnitt.

Bitte beachten: Das *Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 7) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung!